

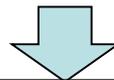
# **Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG**

# Gliederung

- I. Was wurde geändert – Chronologie und Konsequenzen
- II. Option Beibehaltung privatrechtlicher Entgelte
- III. Option Wechsel in das Gebührenrecht
- IV. Entscheidungsvorschlag

# I. Was wurde geändert – Chronologie und Konsequenzen Steuergesetz 2015

- Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts auf völlig neue Grundlage gestellt
- Inkrafttreten zum 01.01.2017 mit der Option, das „alte Recht“ bis 31.12.2020 anzuwenden
- LH SN hat Option 2016 ausgeübt  
(StVV-Beschluss 06897/2016)



Ziel ist die Einführung der Umsatzsteuer für Leistungen im öffentlichen Bereich, die auch durch private Dritte erbracht werden könnten.

- BMF- Schreiben vom 15.11.2019  
(hoheitliche Hilfsgeschäfte in der kommunalen Entsorgungswirtschaft)
- BMF- Schreiben vom 29.11.2019  
„Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zu Ziffer 5 **(privatrechtliche Entgelte bei Leistungen der öffentlichen Hand unter Anschluss- und Benutzungszwang):** Auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzerzwangs, das heißt bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, führt die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt.“

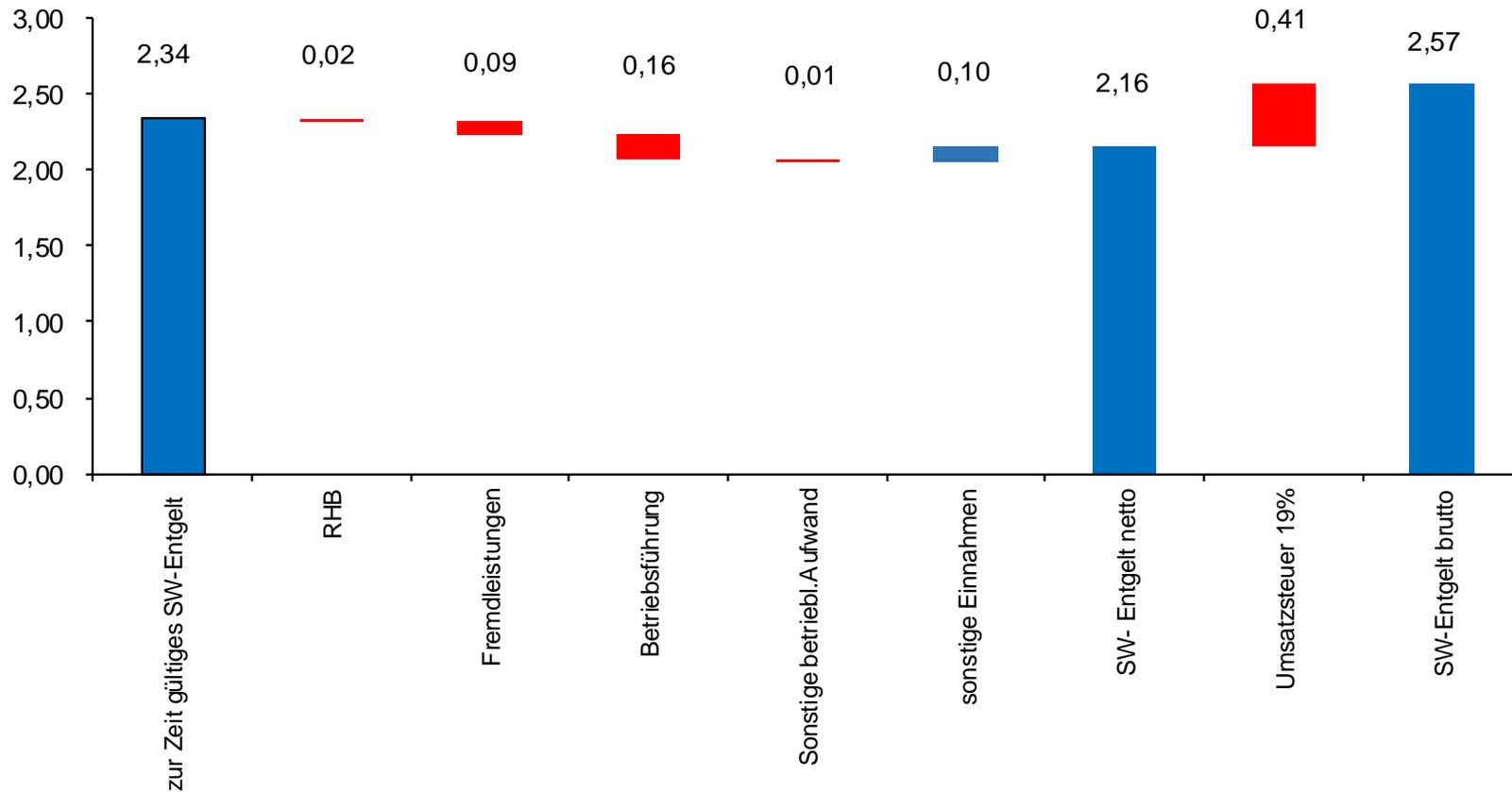
# **II. Option – Beibehaltung der privatrechtlichen Entgelte und BKZ**

# Option Beibehaltung privatrechtlicher Entgelte

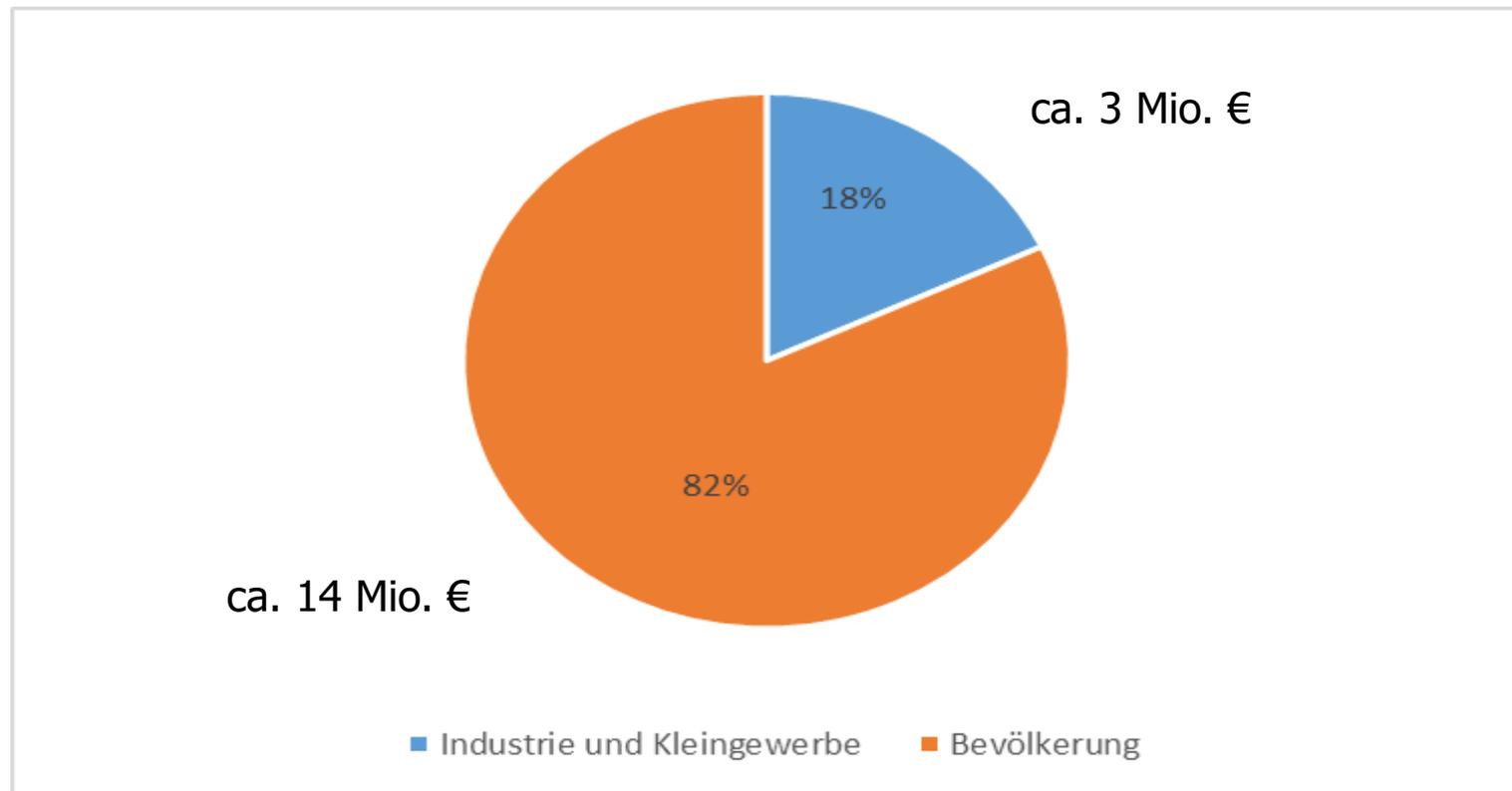
## Grundsätzliche Auswirkungen

- SAE ist Vorsteuerabzugsberechtigt, dadurch „Dämpfung“ der Preissteigerung
- Entgelte müssen mit Mehrwertsteuer ausgewiesen werden
- Der Erneuerungs-Baukostenzuschuss kann beibehalten werden (ca. 150 TEUR/a)
- Gewerbliche Kunden sind Vorsteuerabzugsberechtigt, dadurch eine Preissenkung von ca. 10%, aber hoher organisatorischer Aufwand für zusätzliche Messungen bei Kleingewerbe
- Privatkunden haben eine Preissteigerung von ca. 10%, bei einem durchschnittlichen Haushalt ca. 50 EUR im Jahr
- Der Zweckverband Schweriner Umland hat eine Preissteigerung von ca. 120 TEUR im Jahr
- Diese Option würde ein zusätzliches Steuervolumen von ca. 1,0 - 1,5 Mio./EUR/a für den Bund generieren

## Finanzielle Veränderung bei Umsatzsteuerpflicht (nach Ist 2018) (Schmutzwasser)



## Umsatzbezogene Kundenstruktur in TEUR



# **III. Option - Wechsel in das Gebührenrecht**

# Wechsel in das Gebührenrecht

## Grundsätzliche Auswirkungen

- Keine grundsätzliche Änderung der Kalkulation erforderlich
- Rechtsrahmen und zuständige Gerichte durch den Wechsel in das öffentliche Recht ändern sich
- Rechtsgrundlagen für die SAE müssen angepasst werden (Abwassersatzung, Gebührensatzung, Gebührenkalkulation)
- z. Zt. erfolgt rechtliche Prüfung, ob auf Basis § 21 KAG M-V ein Erneuerungsbeitrag erhoben werden könnte 

# IV - Entscheidungsvorschlag

# Entscheidungsvorschlag

## Gegenüberstellung der Varianten

	privatrechtliche Entgelte	Gebühren
Preise für Privatkunden	-	+
Preise für gewerbliche Kunden	+	-
Auswirkung auf Landeshauptstadt	-	+
Erneuerungs-BKZ	+	nein
Altanschießer-Kanalbaubeitrag		nein
Erneuerungs-Kanalbaubeitrag	+	(nein) -
Auswirkung auf Vertrag Zweckverband Schweriner Umland	-	++
Rechtssicherheit	-	+
Organisatorischer Aufwand	--	-

## Entscheidungsvorschlag

- Die SAE trifft alle Maßnahmen zur Umstellung der privatrechtlichen Entgelte auf öffentlich-rechtliche Gebühren zum 01.01.2021.

## Notwendige Schritte

- Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung durch den Werkausschuss am 11.03.2020
- Einberufung einer internen Arbeitsgruppe zur Anpassung der kaufm. Abläufe (Endabrechnung gegenüber allen Kunden, getrennte Rechnungen Wasser/Abwasser, Anpassung Verträge etc.)
- Erarbeitung Wirtschaftsplan 2021/2022, Gebührenkalkulation 2021/2022, Satzungen
- Beschluss Stadtvertretung im September 2020
  - zur Abwassersatzung
  - zur Gebührensatzung
  - zur Gebührenkalkulation

**Ende der Präsentation**